



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 9. April.

Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Dppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 19. April in Ratibor,
den 21. " " Leobschütz,
den 23. " " Kreuzburg,

den 25. April in Namslau,
den 30. " " Brieg.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederene Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthälfte und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für Remonte-Wesen.
gez. v. Schütz. Menzel. Hartrott.

Nach einer Anzeige der Königlichen Regierung zu Gumbinnen haben die in Eilsit wohnenden Arbeiter-George und Wilhelmine Skaliks'schen Eheleute im September v. J. dem athletischen Künstler Jean White (einem Mohren) ihre 10 Jahre alte Tochter in Memel unter der Bedingung übergeben, daß er sie in spätestens 3 Wochen, von jenem Zeitpunkte ab gerechnet, den Eltern nach Eilsit zurück bringe. Jean White ist diesem Versprechen bisher nicht nachgekommen, sondern führt das Kind, welches er jedenfalls zu seinen Vorstellungen benutzen wird, mit sich. Auf gewöhnlichem Wege ist der ic. White, der sich an jedem Orte nur kurze Zeit aufhält, bisher nicht zu erreichen gewesen. Auf den Antrag der Eltern des qu. Kindes, die mit Recht eine Verwahrlosung desselben befürchten, veranlasse ich daher die Königliche Regierung, auf den ic. White vigiliren, ihm im Betretungsfall die Louise Skaliks abnehmen und diese ihren Eltern wieder zuführen zu lassen. Es wird sich empfehlen, das Kind da, wo es angetroffen wird, sicher in Pflege unterzubringen und dem Magistrate zu Eilsit sofort davon Nachricht zu geben, damit derselbe wegen der Reise der Kindes in die Heimath das Erforderliche herbeiführe.

Berlin, den 10. März 1864.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu Dppeln.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

Bekanntmachung.

An Stelle der Postdampfschiffahrten zwischen Warnemünde und Stadt ist eine wöchentlich fünf malige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmö hergestellt worden.

Die betreffenden Schiffe, welche sämtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt: aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag; aus Malmö: am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Sendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen. Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmö kommen folgende Taren in Anwendung.

A. Für Briefpost-Sendungen.

I. Gewöhnliche Briefe.

1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck, 2) ausländisches Porto: a) für Briefe nach und von Schweden 4 Sgr. 6 Pf., b) für Briefe nach und von Dänemark 2 Sgr., c) für Briefe nach und von Norwegen 6 Sgr. 6 Pf.
Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Recommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühren hinzu.

III. Waarenproben und Muster

können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben z. B. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen

müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Das Porto beträgt: 1) Preussisches resp. deutsches Porto 4 Pf., 2) ausländisches Porto: a) nach und aus Schweden 1 Sgr., b) nach und aus Dänemark 6 Pf., c) nach und aus Norwegen 1 Sgr. 6 Pf. Bezüglich des Gewichts gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

V. Fahrpost-Sendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seepporto resp. fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen.

Den gewöhnlichen Päckereisendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Declaration nicht erforderlich. Preussischerseits werden gegenwärtig die sämtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30. März 1864.

General-Post-Amt. Phillipsborn.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Bekanntmachung verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. Oktober d. J. mit dem Bemerkni gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungshauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich über einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verlosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Rämmerei- und anderen größeren Communal-kassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen ausliegt.

Berlin, den 14. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkni zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Quittungen bei den Königlichen Kreis-Steuer-, Dominiat-, Rent- und Forst-Kassen, sowie bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern unentgeltlich zu haben sind.

Dppeln, den 26. März 1864.

Königliche Regierung.

Nr. 30.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Interesse der Landwirtschaft und nach dem Antrage des Vorstandes des land- und forstwirtschaftlichen Vereins zu Dppeln veröffentliche ich nachstehende belehrende Anweisung zur möglichsten Verbreitung.

Neustadt, den 7. April 1864.

Der Königliche Landrath.

Der Markäfer

if
fi
n
nc
E
au
fer
de
bi
ger
vie
au
gro
ohn
von
ren
wert
wod
pfohl
ilge
bei a
Am
der
gilt e
wenn
Käfer
haben
wo di
innen
in vo
wo di
aufgel
mittel
1)
Fert u
auf de
terung
nicht a
2
Käfern

Der Maikäfer — ein Feind des Gärtners, des Land- und Forstwirths — die Vertilgung und Verwerthung der getödteten Käfer.

Da das Erscheinen des Maikäfers voraussichtlich in reichlicher Menge in diesem Frühjahre zu erwarten ist, so liegt es, bei dem großen Schaden, welchen diese Thiere in Garten-, Land- und Forstwirthschaft herbeiführen, gewiß im wohlverstandenen Interesse aller Betheiligten, soweit es irgend möglich ist, gemeinschaftlich wirksame Maßregeln zur Abwehr der Nachteile zu ergreifen.

Der Käfer, dessen Flugzeit etwa 4 Wochen dauert, erscheint je nach günstiger Witterung Ende des Monats April oder Anfang Mai.

Das Weibchen gräbt sich bald nach der Befruchtung am liebsten in lockeren Boden 8 bis 10 Zoll in die Erde und legt dort etwa 30 bis 40 Eier, aus welchen nach 4 bis 6 Wochen kleine Larven — Engerlinge — auskriechen. Diese Larven, welche erst im vierten Sommer völlig ausgewachsen sind, werden durch Befressen der Wurzeln den Garten-, Feld- und Holzwäxsen um so schädlicher, je größer sie werden, so daß sie in den späteren Lebensjahren nicht nur die zarten Pflanzenwurzeln, sondern stark verholzte Wurzeln von Daumenstärke mit ihren starken Fresszangen zu zernagen im Stande sind.

Im vierten Sommer verpuppen sich die Larven von Mitte Sommer bis zum Herbst und im darauf folgenden Frühjahre erscheint der ausgebildete Käfer, indem er sich durch die ihn bedeckende Erdschicht drängt.

Die Flugzeit der Maikäfer, in welcher sie in besonders großen Massen verheerend erscheinen, ist daher alle vier Jahre zu erwarten, trifft aber nicht überall in dasselbe Jahr und kann unter sehr günstigen Umständen auch schon nach drei Jahren erfolgen.

Der Maikäfer liebt seine Heimath und entfernt sich im Allgemeinen nicht sehr weit von dem Ort, wo er groß geworden ist, so daß auch verhältnißmäßig kleine Bezirke durch Vertilgung seiner Herr werden können, ohne befürchten zu dürfen, sogleich die Plage aus anderen Gegenden, wo vielleicht nichts dagegen geschieht, von Neuem zu erhalten.

So groß aber die Nachteile, welche der Käfer durch Verzehren des Laubes und Behinderung des späteren Wachstumes den Pflanzen veranlaßt, auch sein mögen, so sind doch die gefräßigen Larven noch ungleich verderblicher, und es muß daher durch Vertilgung der Käfer, welche leichter und erfolgreicher ausgeführt und wodurch zugleich der massenhaften Entstehung der Engerlinge vorgebeugt werden kann, vorzugsweise anempfohlen werden.

Die Engerlinge sind, wo sie sich bei Pflügen der Furche oder beim Graben des Bodens zeigen, zu vertilgen und werden Kinder das Auslesen derselben oft zweckmäßig übernehmen können. Sehr hilfreich sind hierbei aber insectenfressende Vögel, wie Saatkrähe, Staare etc., deren Schonung in dieser Beziehung geboten ist. Am thätigsten ist aber in dieser Arbeit der so oft verkannte Wohlthäter des Gärtners und des Landwirths, der Maulwurf, welcher bei seiner Erdarbeit diese Larven massenhaft zu vertilgen im Stande ist. Hier gilt es, diese Thiere zu schonen und sie zu schützen, denn der Landwirth fügt sich selbst den größten Schaden zu, wenn er diese Thiere tödtet!

Das Sammeln der Käfer muß beginnen, sobald die Thiere erscheinen. Das Abwarten, bis viele Käfer vorhanden sind, ist ein großer Fehler, da später bereits viele Weibchen die Eier in die Erde abgelegt haben. Man sammelt am besten am frühen Morgen und kann damit an kühlen Tagen bis Mittag fortfahren, wo die Käfer fest am Baume sitzen. Man bringt die abgeschüttelten oder abgelesenen Thiere in Säcke oder innen glatte Thonkrüge.

Das Tödten geschieht am sichersten und schnellsten mit kochendem Wasser, z. B. durch Einhängen der in von Weiden geflochtenen Deckelkörben befindlichen Käfer in das Wasser eines geheizten Waschkessels etc., wo dies nicht ausführbar ist, können größere Mengen Käfer durch Einwerfen in einen großen, zu diesem Zweck aufgestellten Bottich, welcher mit Kalkmilch gefüllt ist und durch, anfangs öfteres, Niederdrücken der Käfer mittelst einer Holzkrücke nach und nach getödtet werden.

Die Verwendung und Verwerthung der Maikäfer kann erfolgen:

1) als Nahrung für Geflügel, Hühner und Enten, sowie auch für Schweine. Die Käfer enthalten Fett und fleisqbildende Stoffe. Wenn man die Käfer mit siedendem Wasser getödtet hat, so kann man sie auf der Erde gebreitet an der Sonne trocknen und abdörren. In diesem Zustande lassen sie sich lange zur Fütterung aufbewahren und nach Belieben nach und nach verwenden. Es ist dies Verfahren anzurathen, da es nicht gut ist, dem Geflügel auf einmal zu viel dieser Nahrung zu geben.

2) Als Düngungsmittel. Die Käfer können sowohl frisch, als auch in einem aus Stall, Erde und Käfern bereiteten Compost angewendet werden, und geben einen stark treibenden Dünger.

Man fand folgende Hauptbestandtheile in 100 Pfund frischen Käfern:

| | | |
|---|-------|--------|
| Wassergehalt | 68 | Pfund, |
| Fett | 3 1/2 | " |
| andere organische Stoffe | 27 | " |
| Mineralstoffe, vorzüglich phosphorsaure Salze | 1 1/2 | " |
| | <hr/> | |
| | 100 | Pfund. |

Stickstoff 3 1/2 Pfund.

Wird ein Pfund Stickstoff, da er theilweis in schwer löslicher Verbindung vorkommt, mit 6 Sgr. berechnet, so ist der Werth von 100 Pfund = 19 1/2 Sgr. Ein Scheffel Maikäfer wiegt 38 Pfund und hat somit einen Düngerwerth von 7 1/2 Sgr.

Die allgemeinen Ergebnisse versuchsweiser Verwendung zur Düngung bestätigen diesen Werth und weisen alle darauf hin, daß frische Maikäfer, so wie Maikäfer-Compost ein kräftiges, schnell wirkendes Düngungsmittel ist. Für alleinige Verwendung in der Gärtnerei wird man mit etwa 2 Mezen frischer Käfer auf die Quadratruthe das Wachsthum sehr unterstützen, und in der Landwirthschaft mit 12 bis 16 Scheffel pro Morgen sichtbare Erfolge haben. Wo Knochenmehl verwendet werden kann, ist es zweckmäßig, hiervon zuzumischen und im Gemenge zu verwenden.

Zur Compostbereitung werden die getödteten Käfer auf einer 1—1 1/2 Zoll hohen Erdschicht gebreitet, mit Kalkstaub bedeckt, hierauf wieder eine Schicht Erde, Maikäfer und Kalk gegeben und sofort, alsdann befeuchtet und öfters umgestochen. Bis auf die Flügeldecken und härteren Theile des Körpers faulen sie gut und geben alsdann einen wirksamen Dünger.

Da die Sammelkosten überdies meist niedriger sein werden, als der Düngerwerth, so geben die Maikäfer einen werthvollen und verhältnißmäßig billigen Düngerzuschuß für Garten- und Feldwirthschaft.

Settegast, Landes-Oekonomierath und Director. Dr. Krofer, Professor.

Nr. 31. Betr. den Umzug des Gesindes.

Ungeachtet es in den §§ 9 und 10 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmt vorgeschrieben ist, daß keine Herrschaft Gesinde, welches die rechtmäßige Entlassung aus dem früheren Dienste nicht nachweisen kann, bei sich aufnehmen soll, so ereignen sich immer noch Verstöße gegen diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gesindewesen nothwendige Anordnung.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich daher hiermit auf, alle sich ermittelnden Fälle der Uebertretung nach § 12 der Gesinde-Ordnung unnachsichtlich zu strafen.

Uebertretungen der Dominien werden von mir zur Strafe gezogen werden.

Neustadt, den 8. April 1864.

Der Königliche Landrath.

Die Bekanntmachung vom 10. v. M. (Kreisbl. St. 11, S. 76) ist erledigt, da der Knabe Johann Ries sich zu seinen Eltern nach Steinau D. S. zurückgebracht worden ist.

Neustadt, den 7. April 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Hannover ist ein vollständig unbekannter taubstummer Mann aufgegriffen worden.

Nach dem Gutachten des Direktors einer Taubstummen-Anstalt, welcher mit demselben verkehrt hat, scheint dieser Taubstumme der katholischen Religion anzugehören, sich mit Schubflickerei beschäftigt und auch als Handarbeiter in einer Ziegelei ernährt zu haben. Derselbe ist circa 60 Jahr alt, 5 Fuß 3 1/2 Zoll hannov. Maaß groß, von kleiner gebückter Statur, hat dunkle graumelirte Haare, hohe Stirn, braune Augen, spitze Nase, defekte Zähne, einen grauen Bart und eine Narbe über der linken Augenbrauen.

Die Polizei- und Orts-Behörden veranlasse ich sofort zu ermitteln, ob der Taubstumme etwa dem hiesigen Kreise angehört, zu welchem Zwecke zunächst festzustellen sein wird, ob die in den Gemeinden vorhandenen Taubstummen am Orte anwesend sind. Sollte ein Taubstummer vermist werden, so ist unverzüglich nachzuforschen, ob er mit der in Hannover festgenommenen Person identisch ist. Die Abbildung der Letzteren kann in meinem Amts-Bureau eingesehen werden.

Etwaige Ermittlungen über den in Rede stehenden taubstummen Mann sind bei mir zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, den 7. April 1864.

Der Königliche Landrath.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 15.

Neustadt, den 9. April 1864.

Bekanntmachung.

In dem am gestrigen Tage abgehaltenen Wahltermine der ländlichen Gemeinden aus dem dritten Bezirke des Kreises ist der Gerichtsscholze Bauergutsbesitzer Herr Johann Harnos aus Schwesterwitz als ländlicher Vertreter in die Kreis-Versammlung gewählt worden.

Neustadt, den 7. April 1864.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30. zum 31. v. M. sind dem Kaufmann Jacob Cracauer in Ober-Glogau mittelst Einbruchs ohngefähr 50 Paar Bekleider von schwarzem Tuch, schwarzem Buksking und andern Stoffen, 6 bis 8 Westen von Buksking, von denen die eine grün eingefärbt, mit kleinen braunen Hornknöpfen, 8 bis 10 Stück wollene roth und weiß carrirte Herrentücher, 20 St. schwarzuchene Bournusse mit Orleansfutter und wattirt, einige mit Sammetkragen, entwendet worden.

Jeder, welcher über die Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 2. April 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns hinter der Dienstmagd Franziska Schwarzer aus Mösen bei Dttmachau unterm 9. Mai 1863 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 26. März 1864.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Als gefunden sind der unterzeichneten Polizeiverwaltung abgegeben worden:

1. ein Handkorb ohne Henkel, enthaltend einen blauen sehr schadhaften Weiber-Unterrod und
2. eine schwarzuchene Mütze mit Schirm.

Die Eigenthümer können die bezeichneten Sachen in unserem Geschäftslokale in Empfang nehmen.

Wiese, den 31. März 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Steckbrief. Nach einer Anzeige des Dorfgerichts zu Steinsdorf hat sich der Polizei-Aufsichtling Johann Klamet von dort, am 19. März heimlicher Weise von Steinsdorf entfernt, und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Die resp. Polizei-Behörden und Beamten werden hiermit ersucht, den ic. Klamet im Betreffungsfall fest zu nehmen und per Transport entweder hierher oder an das Dorfgericht zu Steinsdorf abzuliefern zu lassen.

Signalement. Johann Klamet ist 42 Jahre alt, katholisch, Tagelöhner, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blaue Augen, braune Haare, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Gesicht, vollständige Zähne, ist von untersechter Statur und spricht nur deutsch.

Als besonderes Kennzeichen ist anzuführen, daß sein Gesicht mit Pockennarben bedeckt ist. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einem alten hellblauen, sehr geflickten Tuchrocke, grauen Leinwandhosen und einer grauen Tuchmütze mit Schirm.

Reiße, den 5. April 1864.

Königliches Domainen-Rentamt.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

| No. | Der Preuß. Scheffel. | Neustadt, den 5. April 1864. | | | Ober-Glogau, den 1. April 1864. | | | Zülz, den 5. April 1864. | | | | | | | | | |
|-----|----------------------|------------------------------|--------------|---------------------|---------------------------------|--------------|---------------------|--------------------------|--------------|---------------------|-----|---|----|----|------|------|---|
| | | Höchst. | rtl. sg. pf. | Mittler. Niedrig. | Höchst. | rtl. sg. pf. | Mittler. Niedrig. | Höchst. | rtl. sg. pf. | Mittler. Niedrig. | | | | | | | |
| 1. | Weizen | 2 | 1 | 1 28 | 1 | 27 | 6 | 1 25 | 1 | 23 | 2 | 1 | 27 | 6 | 1 22 | 6 | |
| 2. | Roggen | 1 | 13 | 1 11 | 6 | 1 | 9 | 1 | 8 | 1 | 7 | 1 | 13 | 1 | 10 | 8 | |
| 3. | Gerste | 1 | 9 | 1 7 | 6 | 1 | 7 | 6 | 1 6 | 1 | 5 | 1 | 7 | 6 | 1 5 | 6 | |
| 4. | Hafer | 1 | 5 | 1 2 | 6 | 1 | 2 | 1 | — | — | 29 | 1 | 3 | 1 | 1 | — | |
| 5. | Erbsen | 2 | — | 1 26 | 6 | 1 | 2 | 6 | 2 | — | — | 1 | 27 | 6 | — | — | |
| 6. | Kartoffeln | — | — | — | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 7. | Heu pro Centner | 1 | 20 | 1 17 | — | 1 | 15 | — | 1 10 | — | 1 7 | 6 | 1 | 20 | — | 1 12 | 6 |
| 8. | Stroh pro Schock. | 4 | 10 | 4 | — | 3 | 20 | — | 4 | 10 | — | 4 | 5 | — | — | — | |

In Ober-Ologau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehen dem Gewicht:

| | | | | | | | | | | | |
|-------------|--------|---------|----------|---------|---------|---------------|--------|--------|----------|---------|---------|
| J. Bernard | 1 Pfd. | 28 Loth | Brot und | 16 Loth | Semmel. | H. März | 1 Pfd. | 2 Loth | Brot und | 17 Loth | Semmel. |
| L. Burczyk | 1 " | 4 " | " " | " " | " " | F. Miegke | 1 " | 5 " | " " | " " | " " |
| M. Czichou | 1 " | " " | " " | " " | " " | H. Preiß | 1 " | 6 " | " " | " " | " " |
| F. Gerlich | 1 " | 4 " | " " | " " | " " | E. Schneider | " | " | " " | " " | " " |
| S. Jäschke | 1 " | 6 " | " " | " " | " " | W. Schwanzert | " | 8 " | " " | " " | " " |
| J. Klose | " | 26 " | " " | " " | " " | G. Schwanzert | 1 " | 4 " | " " | " " | " " |
| H. Kossubel | 1 " | 10 " | " " | " " | " " | J. Thiel | " | 22 " | " " | " " | " " |
| H. Lampart | 1 " | 8 " | " " | " " | " " | | | | | | |

Ober-Ologau, den 5. April 1864. Der Magistrat.

In Güz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

| | | | | | | | | | | | |
|-------------|--------|---------|----------|---------|---------|---------------|--------|---------|----------|---------|---------|
| August Arlt | 1 Pfd. | 12 Loth | Brot und | 22 Loth | Semmel. | Gm. Kötter | 1 Pfd. | 12 Loth | Brot und | 22 Loth | Semmel. |
| L. Gornig | 1 " | 16 " | " " | " " | " " | J. Reimann | 1 " | 12 " | " " | " " | " " |
| S. Hohaus | 1 " | 12 " | " " | " " | " " | Aug. Spottke | " | " | " " | " " | " " |
| Joh. Irmer | 1 " | 16 " | " " | " " | " " | Andr. Thienel | 1 " | 12 " | " " | " " | " " |

Güz, den 5. April 1864. Der Magistrat.

Redaktion: Das Landrats-Amt.

Anzeiger.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital Drei Millionen Thaler,

wovon Zwei und eine halbe Million begeben.

Die Reserven betragen 330,289 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Die so fundirte Gesellschaft versichert gegen Hagelschaden Boden-Erzeugnisse aller Art sowie Fensterscheiben zu festen Prämien, wobei Nachzahlungen nicht stattfinden.

Dieselbe hat wie früher, so auch in dem vergangenen Jahre die vielen und schmeren Schäden prompt regulirt und binnen längstens vier Wochen nach deren Feststellung sämtliche Entschädigungsbeträge voll ausbezahlt. Der Geschäftsstand gewährt die Garantie dafür, daß die Gesellschaft auch fernerhin ihre Verpflichtungen so prompt als vollständig erfüllen wird.

Der unterzeichnete neu angestellte Agent giebt auf Verlangen über die Gesellschaft weitere Auskunft und er bietet sich zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge.

Ober-Ologau, den 5. April 1864.

H. Raschdorff.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der genannten Gesellschaft dem Herrn Dekonomen Heinrich Raschdorff zu Ober-Ologau die von Herrn Conditor Dembon niedergelegte Agentur übergeben hat und bitten ergebens, sich in Versicherungs-Angelegenheiten gefälligst an den gedachten Herrn Raschdorff zu wenden.

Breslau, den 4. März 1864.

Die Verwaltung der General-Agentur der Colonia.

H. Mandel.

J. Schemionek.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes halte ich mich unter Hinweisung auf den nachverzeichneten Geschäftszustand der obigen Gesellschaft zur Vermittelung von Versicherungen auf Mobilien, Geräthe, Waaren aller Art, Vieh, Erntefrüchte und Inventarien bestens empfohlen. Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin bei Anfertigung der Anträge gern behülflich.

Grundkapital 3.000,000 Thlr.

Gesammt-Reserven 1,801,304 Thlr.

Versicherungen in Kraft am 31/12 1862 612,616,870 Thlr.

Gesammt-Einnahme an Prämien u. Zinsen 1,213,275 Thlr.

Ober-Ologau, den 26. März 1864.

Heinrich Raschdorff, Agent der Colonia.

di
lei
G.
lich
Bi
Mi
Sy.

Geschäfts-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich das von meiner Schwester bisher innegehabte Specerei-Waaren-, Tabak-, und Cigarren-Geschäft ihres verstorbenen Mannes, des Kaufmanns Alfred Geier, mit dem 1. d. Mts. käuflich übernommen habe und wie bisher in beiden Lokalen, Niederstraße 143 und am Niederthor 63 unter der Firma:

A. H e i s i n g

fortführen werde.

Unter Zusicherung strengster Reellität und promptester Bedienung bitte ich um geneigten Zuspruch, so wie daß dem Verstorbenen und meiner Vorgängerin geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen.

Neustadt, im April 1864.

A. Heising.

Bezugnehmend auf Vorstehendes danke ich meinen geehrten Kunden und Freunden für das mir bisher bewiesene Vertrauen und bitte noch, selbes auch meinem Bruder fernerhin zu bewahren.

Josepha Geier,

Inhaberin der Firma A. Geier.

Der wegen seiner ausserordentlichen Güte wohlbekannte

weisse Brust-Syrup

aus der Fabrik von

G. A. W. Mayer in Breslau

ist nicht zu haben



bei **S. Raupach**

in Neustadt

und

bei **R. Horn**

in Krappitz.

Aus Dankbarkeit veröffentliche ich gern, daß der weiße Syrup von G. A. W. Mayer in Breslau, den ich bei Herrn Ludwig Koch, Schloßstraße 27, gekauft habe, meine Frau von ihren veralteten Brustleiden gänzlich befreit hat. Dies der Wahrheit gemäß zeichnet sich

Dresden, den 10. Januar 1863.

Carl Heinrich Wilhelm Schöne, Reitbahnstr. 4.

Dankfagung.

Gegen meinen lästigen Husten und Brustschmerzen wurde mir von einem Freunde der berühmte G. A. W. Mayer'sche weiße Brust-Syrup aus Breslau gerathen, welcher ihm bei seinem Uebel vortreffliche Dienste gethan hatte; deshalb kaufte ich mir bei Herrn Ludwig Koch, Schloßstraße Nr. 27, zwei Viertelflaschen und bin nach Gebrauch desselben von meinen Leiden gänzlich befreit. Ich kann dieses Mittel jedem Brustleidenden auf das Beste empfehlen.

Dresden, den 20. Januar 1863.

Friedrich Moriz Hascher,
Tischlermeister, große Frohngasse 13.

Die von Herrn Wilh. Augsburg entnommene Viertel-Flasche des G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrups hat mir sehr wohlgethan.

Friederica, den 19. Januar 1863.

Dupont.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von hartem Brennholz, für das unterzeichnete Gericht, auf die Zeit vom 1. Juli c. bis Ende Juni 1865, soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den **19. April d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftszimmer Nr. 11, vor dem Herrn Gerichts-Sekretair Hoffmann anberaumt und laden wir Lieferungslustige, zur Abgabe ihrer Gebote ein.

Die Lieferungs-Bedingungen sind im Bureau I. einzusehen.

Neustadt, den 6. April 1864.

Königliches Kreis-Gericht.

Erste Abtheilung.

In dem gräßlich Geppersdorfer Forsten habe ich die Wald-Parzelle Langenberg, ganz nahe an der Kaiserstraße gekauft und offerire alle Gattungen

Bau-, Kasten- und Gebundholz

zu billigen Preisen. Käufer wollen sich an mich oder in meiner Abwesenheit an den Kaufmann Herrn Witteck, oder den Buchdruckereibes. Herrn Lövy hierselbst, oder den Kaufmann Herrn Joseph Hayn in Bratsch wenden.

Leobschütz, den 1. April 1864.

Bremer.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von **H. Naupach.**

Formulare zu

Foundations-Rechnungen

(neues Formular)

sind vorrätzig in der Buchdruckerei von **H. Naupach** in Neustadt.

Auf Vorm. Zeiselwitz werden alle Sorten Stroh und schönes Kleeheu verkauft.

Für gelbes Wachs zahlt die höchsten Preise
Neustadt. **Wilhelm Hoffmann.**

Eine Ackerpacht von 100 bis 300 Morgen wird gesucht. Nähere Auskunft giebt die Exped. dieses Blattes.

Die dem Fleischer Otto zu Neustadt zugesügte Beleidigung bitte ich demselben hierdurch ab.
Kramolowsky.

2
ni
2
2
de
al
m.
M
M
er
ge
in
len
ba
ber
am
träg
Pol
in
ma
ihm
bei
lung
meld
sen u
Verk
ohne
genü
wirke